

## ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Ursula Haubner, Ing. Peter Westenthaler  
und Kollegen

zum Bericht des Familienausschusses über die Regierungsvorlage (229 d.B.): Bundesgesetz,  
mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Karenzgeldgesetz und das Allgemeine  
Sozialversicherungsgesetz geändert werden (250 d.B.)

### **Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:**

Die im Titel genannte Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

### **Der Nationalrat hat beschlossen:**

#### **Artikel 1 wird wie folgt geändert:**

1. Ziffer 2 lautet:

„2. § 2 Abs. 1 Z 3 entfällt; die bisherigen Z 4 und 5 erhalten die Bezeichnungen „3.“ und  
„4.“.

2. Ziffer 3 lautet:

„3. § 2 Abs. 5 entfällt.“

3. Nach Ziffer 8 wird folgende Ziffer 8a eingefügt:

„8a. In § 5 Abs. 6 entfällt der Klammerausdruck.“

4. In Ziffer 31 in § 49 werden nach Absatz 13 folgende Absätze 13a und 13b eingefügt:

„(13a) § 2 Abs. 1 Z 3 und Abs. 5 in treten mit 1. Jänner 2008 außer Kraft.

(13b) § 2 Abs. 1 Z 3 und Z4 (neu) sowie § 5 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I  
Nr. XXX/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

### **Begründung:**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Die Evaluierung des Kinderbetreuungsgeldes hat gezeigt, dass grundsätzlich eine große  
Zufriedenheit der Eltern mit der Familienleistung besteht. Durch die gegenüber der alten  
Karenzgeldregelung deutliche Anhebung der Zuverdienstgrenze kam es zur Erhöhung der  
Wahlfreiheit und Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Gleichzeitig wurde

diese Wahlfreiheit durch die Höhe der Zuverdienstgrenze zum Teil wieder beschränkt. Weiters schafft die Berechnungsmethode bei manchen Eltern Barrieren für die tatsächliche Nutzung der Zuverdienstmöglichkeiten. Jene Eltern, die während des Bezuges der Leistung ihre Erwerbstätigkeit weiterführen oder eine Tätigkeit aufnehmen wollen, sehen sich oft mit der Schwierigkeit konfrontiert, ihre künftigen Bezüge richtig einschätzen zu können. Einige Eltern müssen daher deutlich unter der Zuverdienstgrenze bleiben, um keine Rückforderung zu riskieren. Andererseits hat sich insbesondere bei besser verdienenden Eltern gezeigt, dass etwa eine qualifizierte Teilzeitbeschäftigung während der Kleinkindphase bereits zu einer Überschreitung der Zuverdienstgrenze führt, sodass das Kinderbetreuungsgeld nicht beantragt bzw. vorzeitig beendet wird. Die Zuverdienstgrenze beschränkt somit in manchen Fällen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Besonders Vätern ist die Inanspruchnahme häufig nicht möglich. Als Ergebnis der Evaluierung soll nun die Zuverdienstgrenze abgeschafft werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

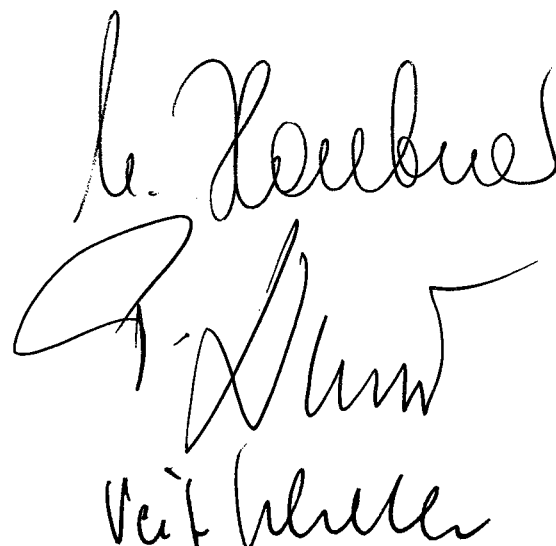
Die Annahme besteht darin, dass sowohl in jenen Fällen, in denen Kinderbetreuungsgeld kürzer als bis zum Maximalausmaß bezogen wurde als auch in jenen Fällen, in denen bisher überhaupt kein Antrag auf Kinderbetreuungsgeld gestellt wurde, in Hinkunft der höchstmögliche Rahmen ausgeschöpft wird. Dabei wird von der Geburtenstatistik 2005 ausgegangen, wonach es in Österreich 77.252 Geburten gab. Etwa in 78 % aller Fälle besteht Anspruch auf Wochengeld, sodass im ersten Bezugsjahr nur etwa 10 Monate Kinderbetreuungsgeld bezogen wird. Im dritten Bezugsjahr beziehen die AlleinerzieherInnen (laut KBG- Statistik etwa 10%) 6 Monate die Leistung, alle anderen BezieherInnen 12 Monate. Weiters sind die KV-Beiträge in Höhe von 6,9 % für das Jahr 2008 bzw. 6,8 % in den Folgejahren zu berücksichtigen.

Dies bedeutet Kosten pro Jahr in Höhe von EUR 356 Mio für das erste Bezugsjahr, EUR 409 Mio. für das 2. Bezugsjahr und 389 Mio. für das dritte Bezugsjahr. Nach Hinzurechnung der Krankenversicherungsbeiträge ergeben sich EUR 1.138 Mio. für das Jahr 2008 bzw. EUR 1.127 Mio. ab 2009, somit jährliche Mehrkosten gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage in Höhe von rund EUR 273 Mio. jährlich.

Der geschätzte Implementierungsaufwand für die technische Umsetzung der Novelle beträgt EUR 40.000.



S. Schmitt



H. Kersch  
F. Kersch  
Verfasser

Wien, am 17.10.2007